

100.2011.200U
BUR/LIR

27. JUNI 2011

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 23. Juni 2011

Verwaltungsrichter Burkhard
Gerichtsschreiberin Kummler

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Willi Egloff, Zinggstrasse 16,
3007 Bern

Beschwerdeführer



gegen

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat; Regelung
des Aufenthalts bis zum Bewilligungsentscheid (Zwischenentscheid der
Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 14. April 2011;
BD 021/11)

Sachverhalt:

A.

R. H. geboren am 1. Januar 1978, Staatsangehöriger von Marokko, reiste am 29. September 2003 erstmals in die Schweiz ein und ersuchte erfolglos um Asyl. Am 20. April 2004 reiste er mit einem Visum erneut ein und heiratete am 21. Mai 2004 eine Schweizerin. Gestützt auf diese Ehe wurde ihm eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Im Januar 2005 trennte sich das Ehepaar und am 6. Januar 2009 wurde die Ehe geschieden. Die Ausländerbehörde verweigerte R. H. die Verlängerung der am 21. November 2006 abgelaufenen Aufenthaltsbewilligung und wies ihn aus der Schweiz weg. Vom 17. Dezember 2008 bis 10. Juni 2010 war R. H. in Ausschaffungshaft und anschliessend verbüsste er bis zum 10. September 2010 zwei Ersatzfreiheitsstrafen. Seit dem 1. Oktober 2010 lebt er im Konkubinat mit der Schweizer Bürgerin H. Z. Am 7. Dezember 2010 ersuchte das Paar beim Office de l'état civil de l'arrondissement du Jura bernois um Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens. Das Zivilstandsamt bestätigte die Ordnungsmässigkeit der eingereichten Dokumente und machte darauf aufmerksam, dass der Verlobte seinen rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen müsse. Am 23. Dezember 2010 ersuchte R. H. beim Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP), Migrationsdienst (MIDI), um eine Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat. Mit Zwischenverfügung vom 19. Januar 2011 ordnete der MIP an, dass R. H. den Entscheid über die Aufenthaltsbewilligung im Ausland abzuwarten habe.

B.

Die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) wies die von R. H. dagegen erhobene Beschwerde mit Entscheid vom 14. April 2011 ab.

C.

Gegen den Entscheid der POM hat R. H. am 16. Mai 2011 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit den folgenden Rechtsbegehren:

- «1. Der Zwischenentscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 14.04.2011 sei aufzuheben, und die Sache sei zur materiellen Entscheidung an das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern zurückzuweisen.
2. Es sei dem Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren vor Verwaltungsgericht das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung zu erteilen, unter Beordnung des Unterzeichnenden als amtlichem Anwalt.

~~Unter Kosten- und Entschädigungsfolge»~~

Mit Vernehmlassung vom 26. Mai 2011 beantragt die POM die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Zum Gesuch um unentgeltliche Prozessführung stellt sie keinen Antrag.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht beurteilt als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide, die sich auf öffentliches Recht stützen (Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Der Rechtsmittelentscheid über die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz hat den Charakter eines Zwischenentscheids im Rahmen des Hauptverfahrens betreffend Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 68 N. 21). Gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, sofern sie es auch in der Sache ist (Art. 75 Bst. a VRPG, Umkehrschluss). In der Hauptsache ersucht der Beschwerdeführer um eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Eheschliessung gemäss Art. 30 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20). Der vom MIP zu fällende Sachentscheid kann kantonal letzt-

instanzlich beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Somit unterliegt auch der angefochtene Zwischenentscheid der POM der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

1.2. Eine Anordnung über die Wegweisung ist als Zwischenverfügung nur dann selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 61 Abs. 1 Bst. g i.V.m. Abs. 3 Bst. a VRPG). Der angefochtene Zwischenentscheid bewirkt, dass der Beschwerdeführer seine Verlobte verlassen und den Entscheid im Hauptverfahren im Ausland abwarten muss. Hierin liegen Nachteile, welche ein Rechtsschutzinteresse an der selbständigen Anfechtbarkeit des Entscheids vom 19. Januar 2011 begründen. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.3 Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Zwischenentscheide (Art. 119 VRPG i.V.m. Art. 57 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

1.4. Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Zwischenentscheid auf Rechtsverletzungen (Art. 80 VRPG).

2.

Umstritten ist die Regelung des Aufenthalts des Beschwerdeführers bis zum Entscheid über die Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung des Eheschlusses.

Die Vorinstanz argumentiert, mit Blick auf die noch kurzfristige Konkubinati-
onsbeziehung der Verlobten bestehe nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) kein Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Aufenthaltsbewilligung. Da die Zulassungsvoraussetzungen somit nicht offensichtlich erfüllt seien und folglich auch keine Ausnahme von Art. 17 AuG in Frage komme, könne offen bleiben, ob diese Bestimmung für die Regelung des Aufenthalts bis zum Bewilligungsent-

scheid vorliegend überhaupt anwendbar sei. Weil ein erhebliches öffentliches Interesse am Vollzug der Wegweisung bestehe, rechtfertige sich auch keine vorsorgliche Massnahme zu Gunsten des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 27 VRPG. Der Beschwerdeführer habe seit seiner Anwesenheit in der Schweiz mehrfach delinquent und bei der Beschaffung der Ausreisepapiere nicht kooperiert. Zudem gelte es, die Ausrichtung von Leistungen der Sozialhilfe zu vermeiden. Dass ein Ehevorbereitungsverfahren hängig sei, ändere nichts, da sich aus diesem Umstand ebenfalls kein Anspruch auf eine Kurzaufenthaltsbewilligung ergebe.

~~Der Beschwerdeführer ist demgegenüber der Auffassung, die Verfügung vom 19. Januar 2011 sei nichtig, weil sich der MIP ausschliesslich auf den vorliegend nicht anwendbaren Art. 17 AuG gestützt habe. Im Übrigen spiele die Dauer einer Konkubinatsbeziehung nur dann eine Rolle, wenn keine Eheschliessung beabsichtigt sei. Der Beschwerdeführer wolle aber nicht eine Aufenthaltsbewilligung zum Zusammenleben im Konkubinat, sondern habe eine Bewilligung für den Aufenthalt während des Vorbereitungsverfahrens für die Ehe mit seiner Verlobten verlangt. Dem von der Verfassung und der EMRK gewährleisteten Recht auf Ehe und Familie dürften keine übermässigen Hindernisse entgegengestellt werden.~~

3.

3.1 Die Auffassung des Beschwerdeführers zur Nichtigkeit der MIP-Verfügung geht offensichtlich fehl. Nichtigkeit einer Verfügung bedeutet, dass sie zu keinem Zeitpunkt Rechtswirkungen entfaltet, und sie kann jederzeit festgestellt werden; inhaltliche Mängel sind nur ganz ausnahmsweise, in besonders schweren Fällen, mit der Nichtigkeitsfolge verbunden (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 49 N. 60 ff.). Die Vorinstanz hat die Frage, ob Art. 17 AuG für die vorläufige Regelung des Aufenthalts des Beschwerdeführers überhaupt anwendbar sei, offen gelassen (angefochtener Entscheid, E. 2b), und angenommen, die vorsorgliche Massnahme zu Lasten des Beschwerdeführers lasse sich auf Art. 27 VRPG stützen. Dieses Vorgehen folgt dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes we-

gen (Art. 20a Abs. 1 VRPG) und ist ohne weiteres zulässig. Von Nichtigkeit der Zwischenverfügung des MIP kann deshalb keine Rede sein.

3.2 Gemäss Art. 17 AuG haben Ausländerinnen und Ausländer, die für einen vorübergehenden Aufenthalt rechtmässig eingereist sind und die nachträglich eine Bewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt beantragen, den Entscheid im Ausland abzuwarten (Abs. 1); werden die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt, so kann die zuständige kantonale Behörde den Aufenthalt während des Verfahrens gestatten (Abs. 2). Entgegen dem Wortlaut dieser Bestimmung ist der Beschwerdeführer nicht ~~«für einen vorübergehenden Aufenthalt [...] eingereist»~~, freilich hat er nach Ablauf seiner Aufenthaltsbewilligung die Schweiz nicht verlassen. Gemäss Egli/Meyer (in Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Handkommentar zum AuG, 2010, Art. 17 N. 7) ergibt sich aus den parlamentarischen Beratungen, dass der Zweck von Art. 17 AuG darin besteht, ausländischen Personen, die bewilligungsfrei in die Schweiz eingereist sind und anschliessend ein Gesuch um eine Anwesenheitsbewilligung stellen (etappenweise Immigration), den prozeduralen Aufenthalt während des Bewilligungsverfahrens zu verbieten. Es ist anerkannt, dass die gleiche Regelung erst recht auch für illegal anwesende Personen gilt (vgl. Egli/Meyer, a.a.O., Art. 17 N. 5). Mit der Bestimmung soll verhindert werden, dass sich Personen, die einen längerfristigen Aufenthalt anstreben, in der Schweiz aufhalten können, ohne dass die besonderen Einreisevoraussetzungen eines längerfristigen Aufenthalts vorgängig überprüft worden sind. Der hier zu beurteilende Fall (es liegt eine rechtskräftige Wegweisungsverfügung vor, vgl. Bst. A hiervor) unterscheidet sich im Sachverhalt wesentlich von demjenigen, wie er dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 1. März 2011 zu Grunde lag (VGE 2011/35 vom 1.3.2011, E. 3, Konstellation vergleichbar mit der Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung). In der Lehre wird die Ansicht vertreten, dass die Regel von Art. 17 Abs. 1 AuG bei einem gesetzlichen oder völkerrechtlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nur ausnahmsweise zur Anwendung kommt; ohnehin definiert das Gesetz lediglich den Grundsatz, der dann gilt, wenn davon verfahrensrechtlich nach den entsprechenden Regeln nicht abgewichen wird (Egli/Meyer, a.a.O., Art. 17 N. 11 f.; Peter Uebersax, Einreise und Anwesenheit, in Uebersax et al [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, N. 7.332). Im vorliegenden Fall

verlangen die relevanten Bezüge zum verfassungsmässigen Recht auf Ehe und zur EMRK eine Abwägung der betroffenen Interessen (vgl. E. 4.1 hier-nach).

~~3.3 Nach Art. 27 Abs. 1 Bst. a VRPG kann die instruierende Behörde auf Antrag oder von Amtes wegen vor dem Erlass einer Verfügung oder eines Entscheids vorsorgliche Massnahmen anordnen zum Schutz erheblicher öffentlicher oder privater Interessen. Erforderlich ist, dass die Abwägung der in Betracht fallenden Interessen den Ausschlag für den einstweiligen Rechtsschutz ergibt und dieser verhältnismässig erscheint (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 27 N. 12).~~

4.

Der vom Beschwerdeführer verlangte einstweilige Rechtsschutz steht im Zusammenhang mit dem beim Zivilstandsamt hängigen Ehevorbereitungsverfahren.

4.1 Gemäss Art. 97 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) wird die Ehe nach dem Vorbereitungsverfahren vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten geschlossen. Die Verlobten stellen das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens beim Zivilstandsamt des Wohnorts der Braut oder des Bräutigams (Art. 98 Abs. 1 ZGB). Nach dem neuen Abs. 4 von Art. 98 ZGB (Fassung vom 12. Juni 2009, in Kraft seit 1.1.2011) müssen Verlobte, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, während des Vorbereitungsverfahrens ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen. Gemäss den allgemeinen Bestimmungen (vgl. Art. 1 f. Schlusstitel ZGB) ist die neue Regelung umgehend auf die hängigen Vorbereitungsverfahren anwendbar (Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 31.1.2008 zur parlamentarischen Initiative Scheinehen unterbinden [nachfolgend: Bericht SPK], BBl 2008 S. 2467 ff., 2474; Weisungen Nr. 10.11.01.02 des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen [EAZW] vom 1.1.2011, Ziff. 5.2). Der Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts ist während des Vorbereitungsverfahrens zu erbringen und muss auch den mutmasslichen

Zeitpunkt der Trauung umfassen. Zum Verständnis des neuen Art. 98 Abs. 4 ZGB führt die SPK in ihrem Bericht (a.a.O., S. 2747) Folgendes aus:

«Personen, die sich rechtswidrig in der Schweiz aufhalten und sich hier verheiraten wollen, müssen ihren Aufenthalt zuerst legalisieren. Während der Behandlung des Gesuchs müssen sie sich grundsätzlich im Ausland aufhalten. Ausnahmen sind aber möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach der Heirat offensichtlich erfüllt sind und keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Bestimmungen über den Familiennachzug vorliegen (analog Art. 17 AuG). Zur Vermeidung eines überspitzten Formalismus und zur Wahrung der Verhältnismässigkeit kann in diesen Fällen eine Ausreisefrist angesetzt werden, während der die Heirat und die Regelung des Aufenthalts in der Schweiz zu erfolgen hat. Die Behörden haben auch hier das verfassungsmässige Recht auf Ehe (Art. 14 BV) und das Recht auf Achtung der Privatsphäre und des Familienlebens (Art. 8 EMRK) zu wahren.»

Der Bundesrat führte in seiner Stellungnahme vom 14. März 2008 zur parlamentarischen Initiative Scheinehen unterbinden aus, dass die nun vorliegende Fassung verfassungs- und EMRK-konform sei. Unter Hinweis auf den Bericht der SPK betonte der Bundesrat, es werde bei der Anwendung der vorgeschlagenen Massnahmen im Einzelfall darauf zu achten sein, dass das verfassungsmässig garantierte Recht auf Ehe und Familie sowie das Recht auf Schutz der Privatsphäre gewahrt blieben und dass keine unüberwindbaren Hindernisse für das Eingehen einer Ehe eingeführt würden (BBl 2008 S. 2481 ff., 2483; zur Vereinbarkeit der Regelung mit Art. 12 EMRK [Recht auf Eheschliessung] unter Berücksichtigung des Urteils des EGMR vom 14.12.2010 i.S. O'Donoghue gegen Vereinigtes Königreich vgl. auch Meier/Carando, Pas de mariage en cas de séjour irrégulier en Suisse?, in Jusletter vom 14.2.2011).

4.2 Für die mit Blick auf einstweiligen Rechtsschutz vorzunehmende Interessenabwägung bedeutet dies Folgendes:

Die Argumentation der Vorinstanz, dass sich der Beschwerdeführer nicht auf Art. 8 und 12 EMRK sowie Art. 13 und 14 der Bundesverfassung (BV, SR 101) berufen könne, weil weder eine langdauernde feste Beziehung vorliege noch die Heirat konkret unmittelbar bevorstehe, trifft nicht den Kern der Sache. Wie der Beschwerdeführer richtig ausführt, steht hier eine Auf-

enthaltbewilligung gestützt auf eine derartige Beziehung nicht zur Diskussion. Im Übrigen könnte den Verlobten auch nicht vorgeworfen werden, ein Heiratsdatum stehe noch nicht fest und das Ehevorbereitungsverfahren sei noch nicht abgeschlossen, da dieses ja bis zur Legalisierung des Aufenthalts in der Schweiz vorläufig blockiert ist (vgl. Art. 98 Abs. 4 ZGB und Bst. A hiervor).

Wohl wurde dem Beschwerdeführer nach dem Scheitern seiner früheren Ehe die Aufenthaltbewilligung nicht mehr verlängert und liegt ein ihn zur Ausreise verpflichtender Entscheid vor. Seine Anwesenheit in der Schweiz ist somit illegal. Was die Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner heutigen Verlobten betrifft, hat die Vorinstanz verschiedene Abklärungen getroffen, deren Ergebnis nicht bestritten ist. Demnach hatte der Beschwerdeführer am 10. September 2010, dem Tag seiner Haftentlassung, erstmals (telefonisch) Kontakt mit Hafid Z. Y. Seit dem 1. Oktober 2010 wohnen sie zusammen und führen eine Paarbeziehung. Die Verlobte hat seit vielen Jahren eine feste Anstellung in der Uhrenindustrie und erzielt ein Monatseinkommen von Fr. 4'940.--, womit sie auch den Lebensunterhalt des Beschwerdeführers bestreitet (Dossier 3A, pag. 16 und 22). In ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 3. Februar 2011 führte Hafid Z. Y. zudem aus, der Beschwerdeführer sei in ihrem sozialen Umfeld integriert und beide Familien hätten der Heirat zugestimmt (Dossier 3A, pag. 20 ff., 21). Gestützt auf Art. 42 Abs. 1 AuG hätte der Beschwerdeführer als Ehegatte einer Schweizerin Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltbewilligung, wenn er mit dieser zusammenwohnt. Weder die Vorinstanz noch das MIP machen geltend, es liege Rechtsmissbrauch vor, da die Ehe nur deshalb eingegangen werde, um die ausländerrechtlichen Bestimmungen zu umgehen, und die Ehegatten von Anfang an keine echte eheliche Gemeinschaft zu führen beabsichtigten (vgl. Art. 51 Abs. 1 Bst. a AuG; zur Scheinehe Martina Caroni, a.a.O., Art. 51 N. 9 ff.). Vorinstanz und MIP setzen sich auch nicht mit der Frage auseinander, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach der Heirat offensichtlich erfüllt sind (vgl. E. 4.1 hiervor). Die POM erwähnt zwar, dass der Beschwerdeführer seit 2004 wiederholt gegen das Strafrecht verstossen habe: drei kurzfristige Freiheitsstrafen und vier Geldstrafen bzw. Bussen (vgl. angefochtener Entscheid, E. 3.b). Sie hat sich jedoch nicht dazu geäußert, ob die Verfehlungen einen Wider-

rufsgrund darstellen, so dass der Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung *nach seiner Heirat* zum Verbleib bei der Gattin erloschen wäre (vgl. Art. 42 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Bst. b und Art. 63 Abs. 1 AuG). Auch der nicht näher spezifizierte Hinweis der Vorinstanz auf eine mögliche Sozialhilfeabhängigkeit des Beschwerdeführers vermag nicht zu überzeugen. Ein Widerrufsgrund würde nur dann vorliegen, wenn der Beschwerdeführer dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen wäre (Art. 63 Abs. 1 Bst. c AuG). In den Akten befinden sich dafür keine Anhaltspunkte. Es ist im Gegenteil die Verlobte, die für den Lebensunterhalt des Beschwerdeführers vollumfänglich aufkommt.

Die von der Vorinstanz vorgenommene Interessenabwägung ist demnach unvollständig. Es fehlen wesentliche Aspekte, welche nach dem Willen des Gesetzgebers in der vorliegenden Konstellation (vorläufiger Aufenthalt während des Ehevorbereitungsverfahrens) bei der Verhältnismässigkeitsprüfung berücksichtigt werden müssen (vgl. E. 4.1 hiavor). Damit erweist sich die strittige Anordnung, wonach der Beschwerdeführer den Ausgang des Gesuchsverfahrens im Ausland abzuwarten hat, als rechtsfehlerhaft. Es ist nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts, diese Prüfung als letzte kantonale Instanz erstmals vorzunehmen. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der vorliegenden Akten (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 27 N. 3) die privaten Interessen des Beschwerdeführers das öffentliche Interesse an seiner sofortigen Wegweisung wohl überwiegen: Jedenfalls fehlen (hinreichende) Anhaltspunkte für einen Missbrauch der massgebenden Bestimmung über den Familiennachzug des Ehegatten und die Zulassungsvoraussetzungen nach der Heirat erscheinen aus prospektiver Sicht erfüllt. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde daher gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben. Das bedeutet, dass sich der Beschwerdeführer während des Verfahrens beim MIP in der Schweiz aufhalten darf.

5.

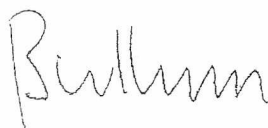
Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind für das verwaltungsgerichtliche und das vorinstanzliche Verfahren keine Kosten zu erheben (Art. 108

Abs. 1 und 2 VRPG). Der Kanton Bern hat dem Beschwerdeführer für beide Verfahren die Parteikosten zu ersetzen. Die Kostennote des Rechtsvertreters gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist als gegenstandslos abzuschreiben (Art 39 Abs. 1 VRPG):

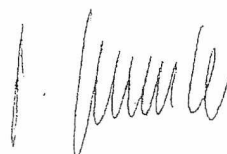
Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 14. April 2011 wird aufgehoben. Dem Beschwerdeführer wird gestattet, sich während des Verfahrens beim Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern in der Schweiz aufzuhalten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Der Kanton Bern (Polizei- und Militärdirektion) hat dem Beschwerdeführer die Parteikosten für das vorinstanzliche Verfahren, bestimmt auf Fr. 1'927.80 (inkl. Auslagen und MWSt), und für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf Fr. 1'107.-- (inkl. Auslagen und MWSt), insgesamt Fr. 3'034.80, zu ersetzen.
4. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wird als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
5. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer (GU)
 - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
 - dem Amt für Migration und Personenstand (mit den amtlichen Akten)
 - dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement

Der Einzelrichter:



Die Gerichtsschreiberin:



Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.
